

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und umgehend dem Amt für Bildung und Sport zuleiten !

Absender (Vorname/n, Name/n)	Telefon/Handy	Erkelenz, den
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Name der Grundschule

Stadt Erkelenz  
 Amt für Bildung und Sport  
 Johannismarkt 17  
 41812 Erkelenz

**VERBINDLICHE ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN**

Name, Vorname des angemeldeten Kindes	Geb.-Datum	Staatsan- gehörigkeit	Name der Grundschule/Ort	Beginn des Besuches der Grundschule

Folgende Geschwisterkinder besuchen gleichzeitig die Offene Ganztagschule	Geb.-Datum	Staatsan- gehörigkeit	Name der Schule/Ort	

Angaben zur Person des/der	Vaters bzw. Erziehungsberechtigten / Pflegevaters *	Mutter bzw. Erziehungsberechtigte/ Pfleagemutter *
Name/n		
Vorname/n		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Familienstand		

Staatsangehörigkeit		
Telefon/Handy		
Erwerbstätigkeit		
Arbeitgeber (Name, Anschrift)		
Anzahl eingetra- gener Kinder lt. Steuerbescheid		
<p>* Soweit bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII - den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommen-steuergesetz - EStG - gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist der niedrigste Elternbeitrag in Höhe von z.Zt. 20,00 € zu zahlen.</p>		

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte  
an Frau Corsten, Telefon: 02431/85357

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Erkelenz erkläre/n ich/wir mein/unser Einkommen wie folgt:  
(Angaben zu den positiven Jahreseinkünften, Erläuterungen siehe Seite 4)

		Mutter	Vater
1.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttobezüge einschl. gewährter Zuschläge		
	Einkünfte aus selbständiger Arbeit Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben		
2.	Werbungskosten lt. Steuerbescheid Vorjahr/ Werbungskostenpauschale in Höhe von z.Zt. 1.000,00 €	./ .	
3.	Zuschlag von 10 % auf den Bruttoarbeitslohn bei Einkommensbeziehern ohne eigene Beiträge zur Rentenversicherung	+	
4.	Steuerfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind (lt. Steuerbescheid) in Höhe von z.Zt. 7.356 € (verheiratet, verwitwet), 3.678 € (alleinerziehend, geschieden)	./ .	
5.	Sonstige Einnahmen (bitte eintragen)	+	
<b>Anrechenbares Einkommen</b>		=====	=====

**W i c h t i g :**

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dem Amt für Bildung und Sport schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Bei Nichtselbständigen können die Einkünfte nachgewiesen werden durch Vorlage des Steuerbescheides (Vorjahr) und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung Dezember (Vorjahr).

Maßgebend ist jedoch das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.

Weitere Nachweise sind: Bescheinigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen, Leistungsbescheid nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld-, Arbeitslosen- und/oder Unterhaltsvorschussbescheid, Elterngeld, Nachweis über Unterhaltsbezüge für Sie und das Kind, Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (450,00 Euro-Job) oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Bei Selbständigen müssen die Einkünfte jährlich nachgewiesen werden z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides (Vorjahr), Gewinn- u. Verlustrechnung, Bilanzen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheinigung des Steuerberaters über den voraussichtlichen Gewinn, Betriebswirtschaftliche Auswertungen oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

In den eingereichten Unterlagen können nicht dem Nachweis dienende Angaben unleserlich gemacht werden.

Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte  
ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich:  
(§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)

		Elternbeiträge ab dem 01.08.2007	
Bitte ankreuzen	Einkommens-gruppen		
	0 - 12.271 €	20,00 €	
	- 24.542	35,00 €	
	- 36.813	55,00 €	
	- 49.084	75,00 €	
	- 61.355	95,00 €	
	über 61.355 €	115,00 €	

Mir/Uns ist bekannt,

1. dass ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 der Satzung der Stadt Erkelenz bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht und dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden können und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unsere Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
2. dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.
3. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Nachweise zur Einkommenshöhe vorgelegt habe/n.
4. dass, wenn ich/wir mich/uns der Einkommensstufe über 61.355,00 € zuordne/n und freiwillig den höchsten Betrag zahlen will/wollen, ein Nachweis nicht erforderlich ist.
5. dass Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.

**Ich/Wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**Unterschrift des  
Vaters/Erziehungsberechtigten**

**Unterschrift der  
Mutter/Erziehungsberechtigte**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Erläuterungen:

zu 1. Anzugeben sind die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).

Nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 EstG gehören zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantieme und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- u. Waisengelder. Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen Bruttobezüge einschließlich gewährter Zuschläge, z. B. Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile) z.B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung, ...

Von den Einkünften ist die Werbungskostenpauschale abzusetzen. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, ist ein Nachweis (Einkommenssteuerbescheid Vorjahr) erforderlich.

Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u.a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes.

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind u.a. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Als Nachweis für einen endgültigen Bescheid dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

zu 2. Werbungskosten können nur laut Vorlage des aktuellen Steuerbescheides anerkannt werden, hilfsweise können die Werbungskosten des Steuerbescheides vom Vorjahr vorläufig anerkannt werden, ansonsten kann nur die Werbungskostenpauschale von z.Zt. 1.000,00 € berücksichtigt werden.

zu 3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. Beamte, Richter, Zeit-/ Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete, ...).

zu 4. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge in Höhe von z.Zt. 7.356 € (verheiratet, verwitwet) und 3.678 € (alleinerziehend, geschieden) je Kind abzuziehen. Es sind nur die Freibeträge anzuerkennen, welche vom Finanzamt tatsächlich berücksichtigt werden.

zu 5. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, z.B.

Unterhaltszahlungen für das Kind (welches die Einrichtung besucht) und für den Elternteil (Trennungs- und Scheidungsunterhalt),

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile, ...) abzüglich der Werbungskosten lt. Steuerbescheid,

Einkommen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Gewinnausschüttungen, sonstige Bezüge aus Aktien,...) abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid bzw. Werbungskostenpauschale bei zusammen veranlagten Ehegatten i.H.v. 102,00 €, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (450,00 Euro-Basis), falls keine Gehaltsabrechnungen erbracht werden können, sind die vollen 450,00 € monatlich zugrunde zu legen.

Ebenso öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, Leistungen vom Arbeitsamt, von der Krankenkasse, Mutterschutzgeld, Elterngeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Bafög, Kinderzuschlag....

Kein Einkommen im Sinne des § 3 der Satzung der Stadt Erkelenz ist das Kindergeld. Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

### Sonstiges

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Ein Beitragserlass wird nicht gewährt.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den Offenen Ganztags innerhalb des Stadtgebietes Erkelenz, so ist der niedrigste Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind zu zahlen.